

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

a) Preisstellen und Versorgungsstellen arbeiten in enger Fühlung miteinander, stehen aber bei deutlicher Aufgabenabtrennung selbständig nebeneinander. Die Fühlungnahme erfolgt meistens durch teilweise Personalgemeinschaft, aber auch durch schriftliche Übermittlung und Berücksichtigung der gegenseitigen Beschlüsse oder durch Teilnahme an den gegenseitigen Beratungen. Eine ausdrückliche Bestimmung, daß vor Beschlußfassung der Versorgungsstellen die Preisstellen gehört werden müssen, findet sich seltener, als es im Interesse der Preisstellen erwünscht wäre; praktisch mag dabei das Einvernehmen oft eng und verständnisvoll auch da sein, wo eine solche Bestimmung nicht vorliegt.

b) Die Preisstelle ist gleichzeitig mit Versorgungsaufgaben betraut. Das findet sich vielfach in kleineren Orten und ländlichen Bezirken, meistens da, wo die Preisstelle früher als das Versorgungsamt vorhanden war und sich bewährt hat, insbesondere dann, wenn die Versorgungsfragen im allgemeinen weniger dringlich sind. Auch in einzelnen großen Städten kommt es gelegentlich vor, daß die Preisstelle Aufgaben der Versorgung gleichzeitig zu übernehmen oder vorzubereiten hat.

c) Die Preisstelle ist der Versorgungsstelle angegliedert, unter Umständen schon von vornherein, insbesondere da, wo eine Versorgungsstelle vor der Preisstelle bestand. Die Angliederung kann erfolgen durch überwiegende Personalgemeinschaft mit sachlicher Selbständigkeit der Preisstelle, oder als Ausschuß der Versorgungsstelle, oft mit geringer Selbständigkeit der Preisstelle. Gewöhnlich ist die Zusammenfassung von Preisstellen und Versorgungsstellen ein Zeichen starker Dringlichkeit gerade der Versorgungsfragen.

d) Die Preisstelle als solche geht ein, bzw. verkümmert zu örtlichen Überwachungsausschüssen, ihre Aufgaben gehen auf die Versorgungsstellen über. Natürlich kann das nur bei nichtpflichtigen Stellen in Frage kommen, sei es auf Grund ungenügender Aufgaben und Leistungen, sei es auf Grund von Übergründungen (Königreich Sachsen, preußischer Osten).

e) Die Preisstelle arbeitet ganz außer Zusammenhang mit den Versorgungsstellen, ein Fall, der öfters vorkommt und nicht immer auf ungenügender Aufgabenerfüllung der Preisstellen beruht. Diese Preisstellen sind bei der gegebenen Zuständigkeitsverteilung meistens zur Einflußlosigkeit verurteilt, sie entwickeln sich teilweise zu Anbringungsstellen für Klagen, Beschwerden und Verärgerungen, teilweise schläft ihre Tätigkeit ein. In einigen Städten ist dem dadurch entgegengewirkt worden, daß bestimmungsgemäß die Preisstelle vor